

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011)
Punkt 9 zur vorläufigen Tagesordnung

ENTWURF

**Multilaterales Abkommen gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Europäischen
Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen
Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in Verbindung mit
Unterabschnitt 1.5.1.1 der beigefügten Verordnung betreffend die
Beförderung von Rückstandsheizöl in Tankschiffen**

Eingereicht durch die Regierung von Österreich¹

1. Abweichend von Kapitel 3.2 Tabelle C müssen für Rückstandsheizöl (CAS 68416-33-5) [fuel oil, residual (CAS 68416-33-5)], welches unter UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, Klassifizierungscode M6, Verpackungsgruppe III, Gefahren 9+N2, einzustufen ist, bis zum 31.12.2012 die Vorschriften des ADN, mit Ausnahmen von 5.4.1, nicht angewendet werden.
2. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: "Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADN."
3. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/18/INF.13 verteilt.